öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Erlass der VRR-Entschädigungssatzung			
Organisation	**Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag**	**Datum**	**Lfd. Nr. BPL**
ZV	**J/X/2021/0210**	**12.11.2021**	**6**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Sitzungstermin**	**Ergebnis**
Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR	Empfehlung	03.12.2021	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Kenntnisnahme	07.12.2021	☐
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	07.12.2021	☐

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss des ZV VRR empfiehlt der Verbandsversammlung des ZV VRR, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Verbandsversammlung stimmt dem Erlass der VRR-Entschädigungssatzung gemäß der Anlage zu dieser Beschlussvorlage zu.

2. Die VRR-Entschädigungssatzung tritt nach der Zustimmung der Kommunalaufsicht und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Verwaltungsrat der VRR AöR nimmt die vorliegende Vorlage zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Keine

☒ Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.

☒ Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.

☒ Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.

☐ Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

☐ Keine

☐ Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.

☒ Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.

☐ Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).

☐ interne Finanzierung ☐ externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Auf der Grundlage der Mitteilung der Kommunalaufsicht vom 02.Juni 2021, den daran anknüpfenden Spitzengesprächen und der Mitteilung der Kommunalaufsicht vom 06. Juli 2021 sind die am 12.01.2021 beschlossenen Satzungen zur Anpassung der VRR-Entschädigungsregelungen an die die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) zu ändern.

2. Die Höhe des Sitzungsgelds für die Mitglieder der Gremien des Zweckverbands und der VRR AöR ist im Sinne der Kommunalaufsicht zu modifizieren. Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter erhalten zukünftig anstelle von Sitzungsgeld eine Monatspauschale.

3. Die Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf hat die VRR AöR aufgefordert, schnellstmöglich einen rechtskonformen Zustand herbeizuführen, und hat um zeitnahe Einbindung gebeten.

4. Im Sitzungsblock September hat die Verbandsversammlung noch weiteren Beratungsbedarf für sich reklamiert und die Beschlussfassung in den Dezember-Sitzungsblock verschoben

5. Vor diesem Hintergrund ist die Änderung des VRR-Regelwerks, insbesondere die Anpassung der AöR-Satzung und der ZV-Satzung sowie die Verabschiedung einer VRR-Entschädigungssatzung nunmehr dringend erforderlich:

   a. Änderung der Entschädigungsregelungen im ZV VRR (einheitliche Regelungen für ZV und AöR)

   b. Änderung der Satzung der VRR AöR mit der Ergänzung der Entschädigungsregelung

   c. Anpassung der Höhe nach Maßgabe der EntschVO für Mitglieder (**der 1,2 - fache Wert des Grundbetrages** als Sitzungsgeld, für Funktionsträger mit höherem Aufwand ein zusätzliches Sitzungsgeld bis zum **2 – fachen Wert des Grundbetrages**)

   d. Erlass einer Entschädigungssatzung durch den ZV VRR zur Vereinheitlichung der Entschädigungsregelungen

   e. Begrenzung der Anzahl der ersatzpflichtigen Gruppen- und Fraktionssitzungen